

Mitgliederpublikation „Der Zürcher Hauseigentümer“

Ausgabe Oktober 2014

Nationale Erbschaftssteuer

Seit ihrer Lancierung verursacht die eidgenössische Volksinitiative «Millionen- Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» weitherum Kopfzerbrechen. Unklar ist beispielsweise, ob die steuerfreie Grenze von zwei Millionen für jeden einzelnen Erben gilt oder für das Gesamterbe des Erblassers. Es ist sehr zu befürchten, dass bei der Besteuerung auf den gesamten Nachlass abgestellt würde, also auf das gesamte Familienvermögen. Dies wäre gegenüber den meisten heute bestehenden kantonalen Erbschaftssteuern eine deutliche Verschärfung, bemessen diese die Steuer doch allein aufgrund des Anteils, der beim Erben anfällt.

Problematisch ist aber insbesondere die vorgesehene Rückwirkung ab dem 1. Januar 2012. Die Meinungen darüber, ob diese rechtsstaatlich haltbar ist, gehen auseinander. Eine rechtsverbindliche Klärung ist vor Inkrafttreten nicht möglich. Viele Hauseigentümer wollten auf Nummer sicher gehen und übertrugen ihre Immobilien kurz vor Ablauf des Jahres 2011 ihren Nachkommen, um von der Steuer verschont zu bleiben. Das könnte indessen da und dort neue Fragen aufwerfen, kann doch das Risiko nicht ganz ausgeschlossen werden, dass ein Rechtsgeschäft unter Umständen als Steuerumgehung qualifiziert wird.

Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen in der Schweiz traditionell in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Es überrascht daher nicht, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren eine Bundeserbschaftssteuer schon vor einiger Zeit abgelehnt hat. Ein derartiger Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone ist für sie untragbar. Schon der Bundesrat hatte sich für die Beibehaltung der geltenden Kompetenzordnung ausgesprochen und daher auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet. Nun hat auch der Ständerat entschieden, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Der Hauseigentümerverband begrüsst dies. Es geht nicht an, dass der Mittelstand mit weiteren Millionen belastet wird. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Kantone die Erbschaftssteuer nach und nach beschränkt haben, wird Vermögen doch bereits mehrfach besteuert. Schade, dass sich der Ständerat nicht dazu hat durchringen können, die Initiative für ungültig zu erklären. Dies wäre sowohl wegen Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie als auch wegen der verpönten und rechtsstaatlich heiklen Rückwirkung denkbar gewesen.

Albert Leiser

Direktor Hauseigentümerverbände Stadt und Kanton Zürich